

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG)
vom 28.03.2017

zwischen

Landeshauptstadt Kiel (IK: 600107850)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST -
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirt-
schaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung

Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Landesverband Nordwest

für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2

Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 08.08.2019 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	977,87	-
KTW	118,82	-
KTW-Fernfahrten	118,82	2,00
NEF	498,39	-

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 61 km.

(4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

§ 3

Fälligkeit

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

§ 4

Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2020. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.07.2017 und ist öffentlich bekannt zu machen.